

Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen

vom 24. September 1994

in der Fassung der Sechszwanzigsten Sitzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 2. Juli 2025

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen werden Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten allgemeinen Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Gebühren werden mit Antragstellung fällig. Auslagen werden mit Rechnungsstellung fällig.

§ 2

- (1) Kostengläubiger ist die Landesärztekammer Thüringen.
- (2) Kostenschuldner ist,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der Landesärztekammer Thüringen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(Inkrafttreten)

Kostenverzeichnis als Anlage zur Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen

A. Gebühren im Bereich der beruflichen Bildung der Medizinischen Fachangestellten

1. Berufsausbildung und berufliche Umschulung*

* Für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse, deren Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Landesärztekammer Thüringen vor dem 1. Januar 2025 beantragt wurde, findet die Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 24. September 1994 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 23. Mai 2023 Anwendung.

1.1. Eintragungsgebühr für Verträge ohne digitale Vorerfassung mittels der MFA-Vertragsplattform	100,00 Euro
1.2. Abschlussprüfung	450,00 Euro
1.3. Wiederholungsprüfung	200,00 Euro
1.4. Antrag auf Genehmigung einer Gruppenumschulung	250,00 Euro
2. Berufliche Fortbildung	
2.1. Lernerfolgskontrolle NäPA	200,00 Euro
2.2. Wiederholung Lernerfolgskontrolle NäPA	150,00 Euro
2.3. Ergänzungsprüfung VERAH-NäPA	100,00 Euro
3. Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit	
3.1. Zulassung zum Feststellungsverfahren	700,00 Euro
3.2. Durchführung des Feststellungsverfahrens	300,00 Euro

B. Gebühren für die Tätigkeit der Ethikkommission

1. Beratung des Arztes über die mit seinem Forschungsvorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Berufsordnung)	
1.1. Beratung (Erstvotierung)	500,00 Euro bis 1.500,00 Euro
1.2. Amendment (Erstvotierung)	100,00 Euro bis 750,00 Euro
1.3. Meldung / Nachmeldung / Änderung von Prüffärzten oder Prüfstellen	50,00 Euro bis 500,00 Euro
1.4. Zwischenfallmeldung / Jahresbericht / Abschlussbericht / Studienabbruch	100,00 Euro bis 250,00 Euro

2. Klinische Prüfungen, Leistungsstudien (AMG, MPDG/MDR/IVDR)

2.1 Beratung als federführende Ethikkommission (monozentrisch / multizentrisch)

2.1.1 Votierung 2.000,00 Euro
bis 4.000,00 Euro

2.1.2. Amendment 100,00 Euro
bis 1.000,00 Euro

2.1.3. Meldung / Nachmeldung / Änderung von Prüfarzten oder Prüfstellen 50,00 Euro
bis 500,00 Euro

2.1.4. Zwischenfallmeldung / Jahresbericht / Abschlussbericht / Studienabbruch 100,00 Euro
bis 250,00 Euro

2.2. Beratung als lokal beteiligte Ethikkommission

2.2.1. Votierung 250,00 Euro
bis 1.500,00 Euro

2.2.2. Amendment 100,00 Euro
bis 500,00 Euro

2.2.3 Meldung / Nachmeldung / Änderung von Prüfarzten oder Prüfstellen 50,00 Euro
bis 500,00 Euro

2.2.4. Zwischenfallmeldung / Jahresbericht / Abschlussbericht / Studienabbruch 100,00 Euro
bis 250,00 Euro

C. Auslagen

1. Fotokopien je Seite 0,25 Euro

2. Porto (nach Aufwand) 0,60 Euro bis 12,50 Euro

3. Mahnungen 10,00 Euro

4. Ermittlung von Adressen etc. bei Verstößen gegen die Meldeordnung 5,00 Euro bis 50,00 Euro

5. Ausstellung von Zweitschriften 30,00 Euro

D. Gebühren der „Ärztlichen Stelle Thüringen für Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik sowie in der Nuklearmedizin und in der Strahlentherapie“

1. Gebühr pro geprüftem Röntgenstrahler 790,00 Euro

2. Gebühr pro geprüftem Befundungsmonitor 80,00 Euro

3. In Fällen, bei denen nur Patientenaufnahmen oder nur Konstanzprüfungen zu beurteilen sind, wird eine Gebühr von erhoben; dies gilt für Grund- und Wiederholungsprüfungen.	395,00 Euro
4. a) Gebühr pro geprüfter nuklearmedizinischer Einrichtung	3.300,00 Euro
b) bei Wiederholungsprüfungen	1.650,00 Euro
c) Gebühr für Einrichtungen, welche keine eigenen Geräte besitzen, jedoch Geräte anderer Einrichtungen nutzen und von denen ihre medizinischen Leistungen abrechnen	1.650,00 Euro
d) Gebühr bei Wiederholungsprüfungen für Einrichtungen, welche keine eigenen Geräte besitzen, jedoch Geräte anderer Einrichtungen nutzen und von denen ihre medizinischen Leistungen abrechnen	825,00 Euro
5. Gebühr pro geprüfter strahlentherapeutischer Einrichtung	
a) Prüfungsumfang bis zu 3 Stunden	2.900,00 Euro
b) Prüfungsumfang bis zu 5 Stunden	4.000,00 Euro
c) Prüfungsumfang bis zu 8 Stunden	5.100,00 Euro
d) bei Wiederholungsprüfungen jeweils die Hälfte der Gebühr nach a) bis c)	
e) Gebühr pro geprüftes Röntgentiefentherapiegerät	850,00 Euro
f) Gebühr für Einrichtungen, welche keine eigenen Geräte besitzen, jedoch Geräte anderer Einrichtungen nutzen und von denen ihre medizinischen Leistungen abrechnen	1.450,00 Euro
g) Gebühr bei Wiederholungsprüfungen für Einrichtungen, welche keine eigenen Geräte besitzen, jedoch Geräte anderer Einrichtungen nutzen und von denen ihre medizinischen Leistungen abrechnen	725,00 Euro

E. Gebühren für die Tätigkeit der IvF-Kommission und für die Durchführung von Maßnahmen im Qualitätssicherungsverfahren in der Reproduktionsmedizin (QS ReproMed)

a) Gebühr pro geprüftem Antrag auf Durchführung einer IvF-Behandlung	80,00 Euro
b) Gebühr pro fachlicher Stellungnahme / Gutachten im Rahmen der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121 a SGB V (in Anlehnung an das JVEG (§§ 8 und 9, Anlage 1)	100,00 bis 300,00 Euro
c) Gebühr je Datensatz im Rahmen der QS ReproMed	1,50 bis 2,50 Euro

F. Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungen

Gebühr pro beantragter Fortbildung gemäß nachstehender Tabelle

Einmalige Veranstaltungen			
Punkte pro Veranstaltung	Gebühr bei erhobener Teilnahmegebühr	Gebühr bei Sponsoring	Drittanbieter
bis 3	0	0	100
4 bis 10	50	100	100
11 bis 30	75	150	150
31 bis 50	100	200	200
51 bis 70	150	300	300
71 bis 100	200	400	400
ab 101	250	500	500

Für sich wiederholende/identische Veranstaltungen (Balint, Supervision) wird die Gebühr einmal pro Jahr erhoben.

G. Gebühren für die Tätigkeit der Lebendspendekommission

Gebühr pro beantragtem Spendenfall 660,00 Euro

H. Gebühren für die Zertifizierung von Fortbildungen bei Nichtmitgliedern (Fachwissenschaftler, medizinisches Personal, u.a.)

Gebühr je nach Aufwand 10,00 bis 200,00 Euro

I. Ausstellen einer Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Kenntnisse für den Personenkreis mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung (§ 18 a RöV, § 30 StrlSchV)

Gebühr 10,00 Euro

J. Gebühren im Bereich der Weiterbildung

1. Erwerb einer Zusatzbezeichnung 150,00 Euro
Wiederholungsprüfung 100,00 Euro
2. Zulassung oder Widerruf einer Weiterbildungsstätte 60,00 bis 280,00 Euro
3. Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung pro Weiterbildungsbezeichnung 75,00 Euro
4. Erteilung einer für die Verwendung in einem Drittstaat bestimmten Bestätigung über die fachärztliche Weiterbildung pro Weiterbildungsbezeichnung 100,00 Euro
5. Automatische Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG 200,00 Euro

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 6. Anerkennung eines im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweises | |
| a) Überprüfung der Gleichwertigkeit | 900,00 Euro |
| b) Kenntnisprüfung | 400,00 Euro |
| 7. Anerkennung von Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildungszeit | 500,00 Euro |
| 8. Überprüfung der für die ärztliche Berufsausübung erforderlichen
Deutschkenntnisse, sogenannte Fachsprachenprüfung: | 400,00 bis 600,00 Euro |

K. Feststellung zur Eintragung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades

Gebühr	100,00 Euro
--------	-------------

**L. Gebühren für die Durchführung eines Peer-review-Verfahrens
in der Intensivmedizin**

3.000,00 Euro

**M. Gebühr für die Überwachung der Qualitätssicherung bei der Anwendung von
Blut und Blutprodukten je Einrichtung gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TFG
i.V.m. der Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur
Anwendung von Blutprodukten („Richtlinie Hämotherapie“)**

jährlich 100,00 €